

Die obersteirische Bierbrauerzunft, ihre Zunftordnung und ihre Handwerksprotokolle

Franz Pichler

Die Zunft

Das Brauwesen blickt in der Steiermark, vor allem in den oberen Landesteilen, auf eine sehr alte Tradition, die quellenmäßig noch gut zu belegen ist. Schon das Urbar des Bistums Freising vom Jahre 1160 verzeichnet im Amte Katsch 3 Tavernen, von denen jede für das Bier 6 Schaff Hafer zinste.¹⁾ 1275 machte König Ottokar II. von Böhmen dem Burggrafen Dietrich auf der Offenburg und den Bürgern zu Knittelfeld kund, daß er dem Propste von Seckau die Haltung einer Taverne in Feistritz bei Prank gestattet habe, und befahl ihnen, den Wirt im Ausschanke von Wein, Bier und Met nicht zu behindern.²⁾ Eine St. Lambrechter Urkunde von 1287 sichert einem Pfründner des Stiftes täglich seine zwei Maß Bier zu.³⁾ Das Murauer Stadtrecht von 1298 enthält auch Vorschriften zur Kontrolle der Maße und Preise des Bieres, das in der Stadt getrunken wurde.⁴⁾ Jahrtagstiftungen zur dortigen Pfarrkirche aus den Jahren 1304, 1348 und 1366 bestimmten, daß zum feierlichen Gedächtnismahle den Armen auch ein Trunk Bier auf den Tisch gestellt werde.⁵⁾ Sicher ist dieses in Murau selbst gebraut worden. Mit 12 Vierling Malz „ze Pier, daz di Herren trinchen“, erscheint 1333 eine Kapellenstiftung zu Großlobming dotiert.⁶⁾ Auch das Bierbrauen, das für 1355 auf der Pürgg belegt ist, beruht auf einer wohl wesentlich älteren Stiftung.⁷⁾ Die ersten urkundlich überlieferten landesfürstlichen Braugenehmigungen sind 1347 von Herzog Albrecht II. für die Städte Bruck a. d. Mur und Leoben — in Bruck für drei, in Leoben für 2 Brauereien — ausgestellt worden.⁸⁾ Häufiger noch als das Getränk selbst erscheinen in den Urkunden und Urbaren Malz und Hopfen, die Rohstoffe, aus denen es bereitet wurde.⁹⁾

Diese aus der mittelalterlichen Überlieferung herausgegriffenen Beispiele mögen hier als Belege genügen.^{9a)} Später gibt es dann in Obersteiermark keine Stadt und kaum einen Markt oder größeren Ort, wo nicht zumindest ein Brauer ansässig war. Daneben war im oberen Murtal, vor allem im Neumarkter und Murauer Gebiet, neben

dem Kesselbier das Steinbierbrauen verbreitet, das besonders die ländliche Bevölkerung versorgte. Welche Bedeutung das Bier im täglichen Haushalt und im geselligen Leben der Stadt und des Marktes spielte, erhellt schon daraus, daß es, wie z. B. für Murau gezeigt werden konnte,¹⁰⁾ neben Brot und Fleisch in seiner Preisgestaltung der steten und strengen Kontrolle des Magistrates unterlag.

Zu einem zunftmäßigen Zusammenschluß der Brauer kam es in Steiermark jedoch relativ spät. Zwei Faktoren nehmen auf diese Entwicklung bestimmenden Einfluß: Zunächst der Kampf, den die Landstände 1677/78 gegen das Überhandnehmen der Brauhäuser aufnahmen, da diese den Weinverschleiß der untersteirischen Grundherren von Jahr zu Jahr fühlbarer beeinträchtigten, dann aber auch das Interesse, das die alteingesessenen Brauer selbst an einer angemessenen Beschränkung der Konkurrenz hatten.

1677 stellte eine Verordneten-Amtsrelation fest, „daß das Püerpreyen im Land so sehr eingeführt worden, daß dadurch das Ausschanken des gemeinen Weines nicht wenig verschlagen werde“. Während die Herrschaften von ihrem Bergrecht und Zehentweinen Steuer und Contribution reichen müßten, sei das Bierbrauen unter keiner Ansage oder Anlage begriffen.¹¹⁾ Auch die Amtsrelation von 1678 wiederholt, daß das Bierbrauen und Biertrinken zum Schaden des Weinverschleißes und zum Nachteil der Eigentümer der Tazgezirke im Lande sehr überhandnehme.¹²⁾

Die Angelegenheit wird als Beschwerdepunkt der Landschaft in die Landtagshandlungen aufgenommen und der Kaiser gebeten, entweder alle neuaufgekommenen Bierhäuser abzustellen oder sie in die Besteuerung einzubeziehen. Es sei — wie in der ersten Erklärung der Stände zur Extra-Ordinari Landtagsproposition vom 5. Februar 1678¹³⁾ festgestellt wird —, jedermann bewußt, daß in der Steiermark der Wein „das besste Versilberungsmittl“ sei. Falle dieses aus, so sei in ganz Untersteier „kein außtraglicher Pfennwerth“ vorhanden, aus dem die Landesanlagen bestritten werden könnten. „Hingegen schleicht das Püerpreyen ein Zeit her dermassen ein und nimbt überhandt, das sich der gemaine Mann allgemach darauf gewöhnt und des Püers betragt, wardurch nun der Wein, zumahl wenn er übel gerathen thuet, verschlagen wirt und den untersteirischen Herrschafften woll empfindlich präiudiciert werde“. Aber auch die steuerzahlenden Bürger in den Städten und Märkten hätten mit dem Weinhandel sowohl beim Ausschank als beim Verkauf unter dem Reifen den besten Handel und Gewinn, erlitten also ebenfalls durch das überhandnehmende Bierbrauen einen nicht geringen Abtrag und Schaden. Die gesamten Landstände hätten es daher für hochnotwendig befunden, den Kaiser zu bitten, „hierüber gebürliche Remedirung zu ergreifen“ und zu befehlen, daß „die neuen Püerheüßer

abgeschafft und keines mehr zu erheben gestattet, sondern allein die alten, so vor langen Jahren aufkommen, passiert werden sollen“.

Der Antrag wurde zur „weiteren Deliberation und Eröffnung ihrer rätlichen Wohlmeinung“ an die Innerösterreichische Regierung und Hofkammer überwiesen, die von den Herrschaften und Magistraten entsprechende Berichte über die Zahl der neuaufgekommenen und der alten Brauhäuser einforderte.¹⁴⁾ Die Erledigungen erfolgten von allen Seiten offensichtlich nur sehr schleppend, so daß die obigen Beschwerden auch in den Erklärungen zu den Extra-Ordinari Landtagspropositionen von 1679, 1680, 1681 und 1682 wiederholt werden.¹⁵⁾ In Abänderung der Alternative von 1678 wird nunmehr gebeten, die neuen Brauhäuser auf jeden Fall abzuschaffen, der Landschaft aber auch das Recht einzuräumen, jedes alte Bierhaus mit 10 Pfund Geld zu belegen und, als Ersatz für die „im Gültbuch befindlichen unrichtigen und verlorenen namhaften Pfund“, die auf Konto des zurückgehenden Weinverschleißes gingen, in die Ansage zu bringen.¹⁶⁾

Die angeforderten Berichte mußten von der Regierung wiederholt eingemahnt werden. 1681 verlangte auch die Landschaft Meldung über die Anzahl, die Beschaffenheit und das Alter sämtlicher Brauereien bzw. die Beibringung der Rechtstitel aller alten und neuen Brauhäuser sowie detaillierte Eingaben, wem sie gehören, wer sie bestreite und wie sie beschaffen seien.¹⁷⁾

Die ganze Angelegenheit ist jedoch sichtlich in den Erhebungen stecken geblieben. Jedenfalls werden dieselben Berichte durch neuerliche Patente 1698 eingefordert.¹⁸⁾ Im großen und ganzen scheint trotz dieser mehrfachen Anläufe doch der jeweilige Status quo belassen und kaum wo ein Brauhaus eingestellt worden zu sein. Wirksamere Gestalt nahmen die Gegenmaßnahmen erst an, als auch die altingesessenen Bierbrauer selbst sich die Forderungen der Stände und die Bemühungen der Regierung in ihrem Sinne zu eigen machten. Zweifellos lag ja die Eindämmung einer ungestört wuchernden Konkurrenz auch in ihrem eigenen Interesse. Sie waren der Natur der Sache nach die gegebenen Helfer, auf unerwünschte und unberechtigte Neugründungen zu achten, und unmittelbar daran interessiert, die eigene Stellung sowohl in Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit wie durch obrigkeitliche Privilegierung zu sichern.

1703 legten die 10 bürgerlichen Braugerechtigkeitsinhaber von Graz beim Magistrat Beschwerde ein, daß allenthalben auf dem Lande unbefugterweise Brauhäuser errichtet und das Bier von entlegenen Flecken und Orten in die Stadt geführt werde. Sie erbitten einen Schutzdistrikt, der von Frohnleiten beiderseits der Mur bis zur Kainachbrücke, kainachaufwärts bis Preding und Voitsberg und entlang der Almen zurück bis Frohnleiten und zum Semmering reichen solle,

innerhalb dessen niemand brauen dürfe, er könne denn sein Braurecht durch einen legitimen Rechtstitel nachweisen. Obwohl die Grazer Brauer dabei selbst keinerlei Privilegien für ihre Gerechtigkeiten vorbringen konnten, wurden ihnen diese als „eine beschehene Sache“ doch vom Hofe in Gnadenerkannt, für die übrigen Braustätten innerhalb des genannten Gezirkes aber eine Kommission mit der Überprüfung ihrer Berechtigungen beauftragt.¹⁹⁾ Von einem zunftmäßigen Zusammenschluß ist dabei noch nicht die Rede. Die Grazer Brauereibesitzer erscheinen hier mehr als lokaler Interessenverband ohne nähere Beziehungen zu den Brauern ringsum in der Provinz, ja, sie nehmen mit ihrem hauptsächlich auf das Stadtgebiet konzentrierten, zahlenmäßig sehr starken Gewerbe innerhalb des Weinlandes der unteren Steiermark eher eine Sonderstellung ein. Nicht wenige von ihnen waren nur Brauherren, die dieses Gewerbe nicht selbst verstanden, sondern es durch aufgenommene Brauknechte betreiben ließen.

Der erste Versuch einer ausgesprochenen Zunftbildung ging daher auch nicht von hier, sondern von der Obersteiermark aus, die mit einem auf alle wesentlichen Siedlungs- und Verkehrspunkte verteilten Netz von Brauhäusern überzogen war.

1708 legten die Bierbrauer zu und um Bruck a. d. Mur in einem Gesuch an den Kaiser dar,^{19a)} daß sämtliche Handwerksleute in Obersteier ihre ordentlichen Zunftladen und konfirmierten Handwerksordnungen besäßen, kraft der sie „guete Mannszucht zu erhalten sich befehlissen“, wenigstens einmal im Jahr ihre ordentlichen Gottesdienste und Opfertage feierten, die Fronleichnamprozession mit ihren Zechfahnen „in schöner Ordnung zieren und begleiten helfen“ und in allen vorfallenden Handwerksangelegenheiten und Streitigkeiten ihre ordinari und extra-ordinari Zusammenkünfte hielten und sich dabei bemühten, alle „sich ereignende Vorfällenheiten und Difficultäten undter sich bestmöglichst zu schlichten und beyzulegen“. Nur die Bierbrauer hätten hier nichts von alledem, sondern gingen „zerstreut herumb, nit anderst als wie die irgehenden Schaff“, während sie bei den anderen Handwerksleuten die „schöne Mannszucht, auferpeuliche Andacht und Ainträchtigkeit“ sehen. Obwohl auch sie ihr Handwerk redlich gelernt, darüber frei und ledig gesprochen worden und allem nachgekommen wären, was einem ausgelerten Bierbrauer kraft anderwärtiger Zunftordnungen auszustehen obliege, wolle man sie doch nicht für richtige Handwerksleute halten und achten, da sie keine Handwerkslade im Lande hätten. Einige von ihnen seien zwar bei ausländischen Bierbrauerzünften, im Lande ob der Enns, in Bayern oder Salzburg, einverleibt, das sei aber durch den Besuch weit entlegener Jahrtage für sie eher nachteilig und mit großen Mühen, Versäumnissen und Unkosten verbunden, abgesehen davon, daß da-

durch auch das Geld aus dem Lande getragen werde und sie sich der Gerichtsbarkeit ausländischer Zünfte und Magistrate unterwerfen müßten.

Um solchem Unfuge abzuhelfen, hätten sie sich entschlossen, in der Viertelstadt Bruck a. d. Mur als einem „bequemen und gelegnisten Ort“ eine Lade und Zunft aufzurichten und erbäten hierfür die kaiserliche Zustimmung.

Am 17. August 1712 legten von einer wesentlich erweiterten Basis her und unter Verlegung des Schwerpunktes in das obere Murtal die „ordentlich gelehrnten Pierpreymaister in Obersteyer“ dem Kaiser ein Gesuch um Bestätigung der von ihnen verfaßten Handwerksordnung vor. Das Ansuchen trug die Unterschriften der Braumeister von Judenburg (2), Unzmarkt, Neumarkt, St. Lambrecht, Murau (2), St. Peter am Kammersberg, Oberwölz (2), Oberzeiring (2), Rottenmann (2), Gröbming, Schladming, Mautern, Trofaiach, Leoben, Bruck, Kapfenberg und Knittelfeld.²⁰⁾

Die Gesuchsteller wiesen nun darauf hin, daß die Stilllegung aller neuaufgekommenen Braustätten bereits von den Vorfahren des Kaisers zwar mehrfach befohlen, derartigen Verordnungen aber „bis anhero so wenig nachgelebt“ worden sei, daß die gelehrten Braumeister durch das „continuirliche Fretten“ der Störer laufend Schaden erleiden und dazu noch den Vorwurf hinnehmen müßten, daß sie selbst nicht viel besser als diese seien, da sie ja auch weder eine Handwerksordnung noch ein landesfürstliches Privileg vorweisen könnten. Sie hätten sich daher zu „Abtueung alles dessen und zu Einführung guter Manneszucht“ zur Abfassung der vorgelegten Handwerksartikel entschlossen und stellten die Bitte, bei Genehmigung derselben „die Hauptlade nach der Viertelstadt Judenburg reponieren zu lassen“. Im übrigen wird nochmals auf die Nachteile der bisher geübten Incorporierung bei ausländischen Zunftladen, vor allem in Tamsweg und Salzburg, hingewiesen.

Das Ansuchen blieb jedoch trotz aller aufgewandten Spesen unerledigt. 1719 wurde der Versuch, diesmal auf Initiative der Leobner Brauer, wiederholt, mit der festen Entschlossenheit, jetzt nicht eher locker zu lassen, als bis die Erledigung durchgesetzt wäre. Eine nachträgliche Gedächtnisniederschrift hat den Verlauf der Verhandlungen „zu könnftiger Nachricht und ewiger Gedächtnuß“ kurz zusammengefaßt und uns damit einen instuktiven Einblick in die Praxis dieser Zunftgründung bewahrt.²¹⁾

Auf Grund der bei Hof eingereichten Supplikation und Handwerksordnung waren von der IO. Geheimen Stelle und der Regierung und Hofkammer entsprechende Stellungnahmen und Gutachten eingefordert worden, die nach „vielfältigem schriftlichen Compellieren“ der untergeordneten Instanzen bis 28. Mai 1720 vorgelegt

werden konnten. Als die Ausfertigung des Privilegs jedoch auf sich warten ließ, beschlossen die Brauer in einer „Convocations-Zusammenkunft“ zu Leoben am 18. Juli 1720, zur Sicherstellung der unerläßlichen finanziellen Mittel — die Privilegiumstaxe betrug allein 1000 Gulden — die Aufnahme eines Darlehens von 1500 fl, das die Vordernberger Hammerfrau und Radmeisterin Maria Theresia Egger vorstreckte. Um aber nicht noch einmal, wie das bereits einmal passiert war, nur das Geld nach Wien zu schicken, ohne dafür auch zur gewünschten Freiheit zu kommen, wurden nun der Ladschreiber Joseph Hochfellner und die beiden Braumeister Franz Hauser aus Leoben und Johann Hofkircher aus Rottenmann abgeordnet, daß sie in Wien „persönlich sollicitierten und alles Mündliche und Schriftliche vorkehrten, bis die Freiheit erfolgen würde“. Sie kamen bei dieser Gelegenheit auch noch um einige Abänderungen und Verbesserungen der vorgelegten Handwerksartikel ein. Aber trotz ihres geduldigen Ausharrens und beinahe täglichen Supplicierens und Aufwartens konnten sie „keine Resolution, geschweige denn eine Freiheit“ erwarten, obwohl ihnen dabei auch die Jesuiten, vor allem P. Michael Blüeml, Procurator bei St. Anna, ständig an die Hand gingen. Erst ein nochmaliges schriftliches Ansuchen an den Kaiser, der Geheimen Hofkanzlei doch zu befehlen, daß ihre Sache „ehist vorgehohmen und dermahl einst expediert werden möchte“, führte endlich zum Ziel. Am 12. Oktober 1720 wurde den „Bierbraumeistern in Obersteyer zu Aufrichtung einer ordentlichen Zunfft und Hauptlaad“ in Leoben die erbetene Handwerksordnung gefertigt und die iö. Regierung zu „Schutz und Manutenierung“ derselben angewiesen.

Am 3. und 4. Dezember 1720 wurde die erste „Unterredungs-Versammlung“ in Leoben abgehalten und dabei Georg Aschauer aus Leoben als Oberzechmeister, Georg Fink aus Judenburg als auswärtiger Zechmeister und Joseph Hochfellner, Mautschreiber zu Leoben, als Zechschreiber gewählt.

Im folgenden Jahre setzte das Schutzpatent der iö. Regierung,^{21a)} nachdem zuvor noch die Verbesserung einzelner nachteiliger Bestimmungen in den Handwerksartikeln hatte erreicht werden können, den Schlußstein unter das „mit so großer und vielfältiger Mühe und Arbeit“ durchgesetzte Werk.

Die erste allgemeine Hauptzusammenkunft vor offener Lade fand am 16. Juni 1721 beim Oberzechmeister Georg Aschauer in Leoben statt. Sie war von 41 der insgesamt 56 obersteirischen Brauer besucht. In feierlicher Form brachte der Ladschreiber Zunftordnung und Schutzpatent zur Verlesung.²²⁾

Die Hauptlade zu Leoben war für alle obersteirischen Meister und Brauherren zuständig. Wer immer hier „befreite oder altgewöhnliche Preühäuser“ besitz- oder pachtweise innehatte, war zur

Incorporierung in die Zunft verpflichtet. Nach dem Stand von 1721 waren dies die Brauer in Aigen im Ennstal, Altenmarkt, Aussee (2), Bruck a. d. Mur (3), Gaißhorn, Graffenegg, Gries (1732 nach Admont transferiert), Gröbming, Haus (2), Judenburg (3), Kapfenberg, Kindberg, Knittelfeld (2), St. Lambrecht, Lassing, Leoben (2), Liezen, Mariazell (2),²³⁾ Mautern, Mitterndorf, Möderbrugg, Mürzzuschlag, Murau (3), Neuhaus, Neumarkt, Obdach, Oblarn, Oberwölz (2), Oberzeiring (2), St. Peter ob Judenburg, St. Peter am Kammersberg, Rottenmann (3), Schladming (2), Schöder, Stadl, Stainach, Trofaiach, Unzmarkt und Weißkirchen.

Die Zunftgenossen verteilten sich demnach auf die beiden Viertel Judenburg und Enns- und Mürztal. Die Mehrzahl der Brauer ließ sich gleich bei den ersten Handwerkszusammenkünften incorporieren, Säumigere jedoch mußten teilweise noch Jahre hindurch zur Einschreibung gemahnt werden. Zu den vorgenannten Brauern kamen im Laufe der Jahre noch neue bzw. zusätzliche Braustätten in Scheifling, St. Peter am Kammersberg, St. Marein bei Neumarkt, Unterzeiring und Aflenz sowie ein Brauhaus des Grafen von Schärffenberg in Neu-Hohenwang. Auch Verhandlungen wegen der Zulassung von Brauhäusern in Neuberg und Stanz im Mürztal sind überliefert.

Auf die untere Steiermark — worunter nach dem Sprachgebrauch der Zeit im folgenden die Viertel Vorau, Zwischen Mur und Drau und Cilli bzw. die Kreise Graz, Marburg und Cilli verstanden werden — wurde im Privileg selbst nicht Bedacht genommen. Da jedoch keine zweite Zunftlade im Lande bestand, ergab es sich von selbst, daß die Lade in Leoben praktisch zur Hauptlade für die ganze Steiermark wurde. Die Incorporierung nicht-obersteirischer Meister erfolgte jedoch freiwillig.

Die „untersteirischen“ Brauer zu Gratwein, Wildon und Mureck hatten sich schon 1721 eingekauft.²⁴⁾ Ihnen folgten der Brauer zu Frohnleiten und während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etliche Grazer Meister sowie die Brauer zu Straß, Deutsch-Feistritz, Leibnitz, Pöllau, Birkfeld, Stainz, Ehrenhausen, Hartberg, Voitsberg, Vorau, Friedberg, Peggau, Passail, Cilli, Radkersburg, Feldbach, Marburg sowie im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts noch jene zu Weiz, Pettau und Gleisdorf.

Auch die benachbarten Teile Kärntens nahmen von Anfang an mit der obersteirischen Zunft Verbindungen auf. 1738 versuchten die Kärntner Kesselbierbrauer allerdings die Errichtung einer eigenen Lade; sie baten das Leobner Handwerk um Abschriften der Zunftordnung und des Schutzpatentes, erklärten aber, Leoben auch weiterhin als ihre Hauptlade anerkennen zu wollen.²⁵⁾ 1740 wurde der Oberzechmeister angewiesen, „die Sach wegen Aufrichtung der Cärntnerischen Viertl-Laadt“ weiter voranzutreiben und die damit

verbundenen Unkosten zu bestreiten. Aber auch hier scheint sich die Erledigung in die Länge gezogen zu haben, denn noch 1745 und 1752 wurden die Brauer von St. Leonhard und Wolfsberg im Lavanttal bei der obersteirischen Hauptlade incorporiert. Aus 1752 datiert aber auch schon die Handwerksordnung einer eigenen Kärntner Bierbrauerzunft.

Auch für die Brauer der untersteirischen Landesteile mußte die Frage einer zünftischen Bindung früher oder später einer Lösung zugeführt werden. Sie hat allerdings erst nach einem jahrzehntelangen Schwebezustand eine endgültige Regelung gefunden. Drei Möglichkeiten standen hier im Widerstreit: Die Ausdehnung der Incorporationspflicht zur obersteirischen Lade auf alle steirischen Brauer, die Verlegung der Hauptlade in die Landeshauptstadt Graz oder die Errichtung einer zweiten selbständigen Zunft für die Brauer der unteren Steiermark. Der eigentliche Gegenspieler der Leobner Lade, die natürlich die erste Lösung durchzusetzen versuchte, waren die Brauer in Graz. Dabei ging es diesen zunächst gar nicht so sehr um eine eigene Zunft, als vielmehr darum, anstelle von Leoben Graz zum Vorort eines gesamtsteirischen Brauhandwerks zu machen.

Zum erstenmal verlautet 1742, daß die Bierbrauer zu Graz „ein neues Handwerk aufrichten und die Leobnerische Hauptlade hinunter ziehen wollten“.²⁶⁾ An die Regierung scheint ein derartiges Gesuch jedoch nicht gelangt zu sein, jedenfalls fand sich weder in den Protokollen der Regierung noch der Hofkammer irgendein Niederschlag.

1748 kam das Handwerk in Obersteier um die Confirmation seiner Freiheiten und um eine Erweiterung ihres 13. Artikels ein: Es sollte beim Status quo der gegenwärtig incorporierten Brauhäuser verbleiben und keine verjährte Braustatt wiedererrichtet werden dürfen.²⁷⁾ Dies löste die Anforderung neuer Stellungnahmen und Gutachten von den betroffenen Magistraten und Herrschaften bzw. den Kreisämtern und der IO. Regierung aus, die sich bis 1755 hingen.

1751 waren auch die „12 privilegierten Bierbraugerechtigkeitsinhaber“ zu Graz in einer Stellungnahme gegen die neuangesuchte Brauereigerechsamkeit des bürgerlichen Lederers Matthias Oberhofer um Einstellung von vier unbefugten Brauhäusern in der nächsten Umgebung der Stadt eingekommen. Sie baten, nachdem seit 1703 ohnedies zwei neue privilegierte Gerechtigkeiten dazugekommen seien, künftighin keinen ungelerten Bierbrauer zu einer Braustatt zuzulassen, sondern bei Freiwerdung einer solchen ihnen das Vorkaufsrecht und die Stilllegung derselben zu gestatten, bis die Anzahl der „dermaligen 12 Bierbraugerechtigkeiten zu ihrer besseren Subsistenz auf 6 oder 8 herabgesetzt sei“. Zum erstenmal erscheint hier der Hinweis, daß sie im Begriffe stünden, über ihre landesfürstlichen

Brauereigerechsam eine „allergnädigste zunfftmäßige Freyheit, wie es anderer Orthen gebräuchig ist, auszuwükken“. ²⁸⁾

Das Gutachten der zuständigen Kreishauptmannschaft weist auf die in den einschlägigen Herrschaftsurbaren begründeten Rechtstitel der beklagten vier Bierbrauer hin und befürwortet daher ihre Einverleibung in die „aufrichten wollende“ Zunft und die vorgeschlagene Stilllegung der zum Verkaufe kommenden Braustätten. Hauptsächlich aber wäre zu verordnen, „daz nicht allein gelehrnte Bierbräuer die Gerechtigkeiten innen haben, sondern auch, daß die nicht in denen Erblanden gebohrne, besonders die Bayern ohne höchster Noth kein soliches Jus an sich zu kauffen berechtiget seyn solten, wodurch die hiesige Bierbräuer und Landts-Vasallen veranlaßet wurden, ihre eigene Kinder das Bierbräuen erlernen zu lasßen, welches sie sich, weiß nicht auß was Ursachen, zu thuen schämen, anmit aber verursachen, daz die Außländer sich bereichern, die Inländer und deren Familien hingögen in Armuth gestirzet und das Land mit denen nachtheiligen Außländern nur bewohnet wird“. ²⁹⁾

Auch die Repräsentation und Kammer stellt in ihrem Gutachten vom 19. Jänner 1753 fest, daß es „zu Einführung guther Ordnung, Mannszucht und rechten Bieres ersprießlich seyn würde, wann, gleichwie vor Ober-Steyer und bey denen Müllern geschehen, auch vor Unter-Steyer eine Zunfft von sämtlichen Brau-Berechtigten errichtet, selbige die allerhöchste Einwilligung dazu und die Confirmation ihrer anbegehrenden Innungs-Articul zu suchen angewiesen würden“. ³⁰⁾

Über das Stadium der Gutachten hinaus ist diese Zunftbildung jedoch nicht gediehen. ³¹⁾

Die durch die Eingabe der obersteirischen Zunft ausgelöste Aktion der Einforderung der Rechtstitel aller bestehenden Brauhäuser hinterließ uns jedoch einen geschlossenen Querschnitt durch sämtliche Braubetriebe der Steiermark zwischen 1751 und 1753, dessen Auswertung jedoch einer eigenen Arbeit vorbehalten bleiben muß. ³²⁾

Die Bestätigung der obersteirischen Handwerksfreiheit durch Kaiserin Maria Theresia kam erst 1768 zustande und selbst da konnten die hohen Taxgebühren von der Zunftlade nicht aufgebracht werden, so daß sie noch 11 Jahre später zur Auslösung der Confirmation gemahnt werden und ein Darlehen von 600 fl aufnehmen mußte. Bemerkenswert wird diese Angelegenheit deshalb, weil die Zunft die Zahlungsschwierigkeiten und ihre offensichtlich zu geringen Einnahmen zum Anlaß nahm, am 16. November 1779 bei Hof um die Ausdehnung der Incorporierungspflicht auch auf alle untersteirischen Meister einzukommen. Bisher seien bei der Hauptlade in Leoben aus ganz Untersteyer nicht mehr als 7 Meister incorporiert.

Eine Beitragspflicht aller dortigen Brauer aber würde die Zunftmittel fühlbar vermehren und so zur „besseren Subsistenz“ des Handwerks beitragen. Sie wäre umso billiger, als die Leobner Lade die einzige Bierbrauerlade im Lande sei und dadurch auch die Zunftgelder im Lande verbleiben würden.³³⁾

Die Kaiserin ließ ein Gutachten des Guberniums, dieses die Stellungnahme der Kreisämter Graz, Marburg und Cilli anfordern. Es sollte dabei die Äußerung möglichst jedes Brauers Berücksichtigung finden, was natürlich nicht ohne wiederholte Recurse und Urzungen abging.

Das Kreisamt Cilli meldete das Einverständnis des einzigen Brauers in seinem Bereiche, vorausgesetzt, daß ihm in Anbetracht seines geringen Verschleißes von der Leobner Lade eine entsprechend niedrige Einverleibungsgebühr zugebilligt werde. Im Marburger Kreis wollten sich die Brauer von Marburg und Voitsberg nach der Entscheidung der Grazer Brauer richten, die von Pettau, Wildon und Stainz hatten nichts gegen eine Einverleibung, der Brauer zu Leibnitz war ohnedies bereits incorporiert. Das Grazer Kreisamt hingegen schloß sich der Meinung der Grazer Braumeister und des Stadtmagistrates an, daß die obersteirische Zunft mit ihrem Ansuchen abzuweisen sei, da diejenigen Meister, welche Lehrjungen hielten, ohnedies incorporiert seien, die meisten aber ihre Werkstätten durch österreichische oder krainische Brauknechte betreiben ließen, und da es überhaupt „ungeziemend wäre, daß die Meister der Hauptstadt von der Lade in einer Provinzstadt abhängen sollten“. Die Landbraumeister im Grazer Kreis sind überhaupt nicht einvernommen worden.

Das Gubernium stellte in seinem zusammenfassenden Gutachten vom 8. Juli 1781 fest,³⁴⁾ daß die untersteirischen Brauer — mit Ausnahme der bereits incorporierten — weder ordentlich gelernte Meister noch irgendwohin einverleibt seien. Es ergebe sich daher die Frage, ob alle verpflichtet werden sollten, das Meisterrecht zu erwerben und sich bei einer Lade incorporieren zu lassen, und ob dies eine eigene Lade oder jene zu Leoben sein solle. Der Hauptzweck der Zunftladen sei es, beim Handwerk gute Ordnung zu halten, im besonderen aber, die Meisterstellen mit tüchtigen Fachkräften zu versehen. Eine solche Vorsicht sei gerade beim Braugewerbe umso dringender geboten, als dieses „eines der ersten Bedürfnisse des Publikums“ erzeuge und die Unfähigkeit eines Brauers nur schlechtes oder gar gesundheitsschädliches Bier erwarten lasse. Eine solche Gefahr bestünde jedoch überall dort, wo Meisterrechte ohne Kontrolle der wirklichen Kenntnisse angemäßt und ausgeübt würden. Die Notwendigkeit des Zunftzwanges sei daher nicht zu bezweifeln. Infolge der verschiedenen wirtschaftlichen Struktur der beiden obersteiri-

schen und der drei untersteirischen Kreise bestünden in Obersteier jedoch viermal so viele Brauer als hier, wo der Weinkonsum überwiege. Eine eigene Grazer Lade für die zahlenmäßig und wirtschaftlich wesentlich schwächeren untersteirischen Brauer würde diese durch die unvermeidlichen Zunftauslagen viel schwerer belasten, als wenn sie in die Leobner Lade einbezogen und dort entsprechend ihrem niedrigeren Einkommen nur mit der halben Incorporationsgebühr veranlagt würden. Die hohe Länderstelle befürwortete daher die Incorporierungspflicht der untersteirischen Brauer in die obersteirische Zunft. Trotzdem kam es in der Angelegenheit zu keiner Entscheidung und die Beziehungen verblieben auch weiterhin auf der Basis der Freiwilligkeit.

Während sich die obersteirische Hauptlade noch um die Durchsetzung eines gesamtsteirischen Brauerhandwerks bemühte, versuchten die Braumeister des Judenburger Kreises im Jahre 1780, für ihren Bezirk eine eigene Lade zu erwirken. Sie brachten beim Gubernium vor, daß der bisherige Zunftbereich zu groß sei, als daß alles genau überblickt, Mißbräuche sogleich abgestellt und die Handwerksversammlungen regelmäßig von allen Zunftgenossen besucht werden könnten, so daß die Jahrtagsbeschlüsse jetzt meist nur durch jene zustande kämen, die „im Cirkel dieser Lade“ ihren Wohnsitz hätten. Auch die politische Obrigkeit, das Kreisamt zu Judenburg, dem die Oberaufsicht obliege, sei für Leoben zu entfernt.³⁵⁾

Das Gubernium wies dieses Ansuchen bereits 1780 und nach einem Hofrekurs nochmals 1782 als unbegründet ab, zumal es ohne Wissen der übrigen Meister des Kreises nur von den drei Brauern zu Judenburg ausgegangen sei, die sich als Vorsteher und Verwalter dieser Viertellade einen besonderen Nutzen versprechen, während ein solcher für alle übrigen höchst zweifelhaft wäre. Außerdem zeige die Erfahrung, daß die Vervielfältigung von Handwerksladen nur zu gegenseitigen Streitigkeiten führe.³⁶⁾

1791 griff das Handwerk gegen die ablehnende Haltung einzelner Grazer Brauer neuerlich vor offener Lade die Frage der Incorporierung der untersteirischen Meister auf. Die Wortführer der nicht einverleibungswilligen Grazer verschanzten sich hinter den Bestimmungen des Privilegs von 1720, das die Kompetenz der Leobner Lade ausdrücklich auf Obersteier beschränke. Könne das Handwerk eine Erweiterung dieses Zunftbezirkes erwirken, so würden sie es sich als Ehre anrechnen, bei einem so alten Handwerk und unter so recht-schaffenen Männern incorporiert zu sein.³⁷⁾

1805 unternahmen die Grazer Brauer einen neuerlichen Vorstoß, um die Übertragung der Zunftlade von Leoben nach Graz zu erreichen. Ihre Verbindung mit Leoben beruhe auf jenen längst vergangenen Zeiten, als die Untersteiermark bei der Wohlfeilheit der

Weine noch keine Bierbrauer notwendig hatte. Seitdem wären aber auch hier viele Braustätten in Betrieb genommen worden. Dadurch habe Leoben seine zentrale Stellung verloren. Nach Graz aber würden die Brauer schon ihrer Geschäfte halber mindestens einmal im Jahre geführt werden. Außerdem sei es als Hauptstadt der Mittelpunkt der Provinz und damit der berufene Sitz der Hauptlade einer gesamtsteirischen Zunft.³⁸⁾

Der Stadtmagistrat leitete das Gesuch befürwortend an die hohe Landesstelle weiter. Dort blieb es im Trubel der französischen Invasion zunächst unerledigt liegen. Die Grazer Brauer wiederholten daher in einem neuerlichen Gesuch vom 11. August 1807 ihre Bitte, diesmal aber bereits mit der Einschränkung, die Lade, wenn schon nicht zur Gänze — was natürlich das Angemessenste wäre, da nach dem Willen einer allerhöchsten Verordnung Hauptladen an die Hauptstadt, zumindest aber an die Kreisstädte gebunden sein sollten —, so doch zur Hälfte für die drei untersteirischen Kreise nach Graz zu verlegen.³⁹⁾

Die obersteirische Zunft nahm nun ausführlich gegen die Gesuche der Grazer Brauer Stellung, distanzierte sich dabei aber von vornherein von ihrem alten Wunsche nach Incorporierung aller untersteirischen Brauer und übergeht stillschweigend die bisher geübte Praxis des freiwillig geübten Zusammenhanges. Die gegnerische Eingabe beruhe auf „völlig irrigem Vorstellungen“ von der Entstehung und dem Zwecke der obersteirischen Lade. Leoben sei nicht wegen der Wohlfeilheit der untersteirischen Weine und der daraus resultierenden geringen Zahl der Brauhäuser in Untersteier Sitz der Zunftlade geworden, sondern auf Grund des gemeinsamen Einverständnisses und der mit großen finanziellen Opfern verbundenen Bemühungen aller obersteirischen Meister. Mit den Brauern in Graz und der übrigen Steiermark aber stünde ihr Handwerk in keinem Zusammenhang. Daher könne von einer Übertragung der Zunftlade nach Graz überhaupt nicht die Rede sein, da die Leobner Lade ja von vornherein gar nicht für die ganze Steiermark gedacht war. Was anderes wäre es, wenn Graz für sich und die untersteirischen Kreise eine eigene Lade errichten wolle, allerdings hätten die Grazer Brauer keinerlei Legitimation dafür beigebracht, daß sie auch im Namen aller untersteirischen Meister sprächen.⁴⁰⁾

Damit hat sich die obersteirische Zunft wieder völlig in die Schranken ihres Privilegs zurückgezogen. Sie erklärt sich bereit, gegebenenfalls die Hälfte der seit 1801 von untersteirischen Meistern erhobenen Incorporationsgebühren an eine Grazer Lade zurückzubezahlen.

Das Kreisamt Bruck befürwortete diese Stellungnahme und riet zur Errichtung einer eigenen Lade für Untersteiermark, weil dadurch

am besten den Wünschen der einen entsprochen wäre, ohne daß dadurch die gerechten Ansprüche der andern verkürzt würden. Auch die Grazer Brauer zeigten sich mit den Vorschlägen zufrieden und baten den Magistrat um entsprechende Bemühungen bei der hohen Länderstelle, zumal ihnen die Ausbildung rechtschaffener Brauknechte umso mehr am Herzen liege, als der „bisherige Zuzug dieser Leute aus dem vorhin römischen Reiche als einem Ausland nunmehr gänzlich aufhöre und daher bereits Mangel an solchen tüchtigen Gewerbsleuten eingetreten sei“. Auch das Kreisamt Graz unterstrich die Vorteile, die eine Teilung der Zunft für die Verwaltung der Handwerksangelegenheiten mit sich brächte und riet zur Errichtung *zweier* Bierbrauerzünfte, eine für die drei untersteirischen Kreise in Graz, die andere für die beiden obersteirischen Kreise in Leoben.⁴¹⁾

Das Gubernium bewilligte mit Verordnung vom 2. März 1808 die Trennung der Brauer der Untersteiermark von der Hauptlade in Leoben und die Einrichtung einer eigenen Zunftlade in Graz.⁴²⁾ Die Bestätigung ihrer Handwerksstatuten, die nach dem Vorbild des Leobner Privilegs von der Zunft verfaßt und mit Abänderungsvorschlägen des Stadtmagistrates bereits 1809 an die Hohe Landesstelle eingereicht worden waren, erfolgte nach nochmaliger Überarbeitung durch das Gubernium am 6. Juli 1811.⁴³⁾

Damit hatte die äußere Entwicklung des Zunftwesens des steirischen Bierbrauerhandwerks mit der Einrichtung zweier selbständiger Laden ihren Abschluß gefunden.

Die Zunft- und Handwerksordnung

Die Ordnung, die Kaiser Karl VI. am 12. Oktober 1720 den „Bierbräumeistern in Ober-Steyer zur Aufrichtung einer ordentlichen Zunfft und Haubtlaad“ in der Rauheisenstadt Leoben verliehen hatte, regelt die internen Belange des Handwerks. Das Original wird heute im Heimatmuseum Leoben verwahrt.⁴⁴⁾ Es umfaßt 59 Artikel. Die beiden ersten enthalten die üblichen Bestimmungen hinsichtlich der Zunftpatrone, Gottesdienste und Jahrtage der Zunft. Als Schutzpatrone wurden der Hl. Florian und der Hl. Cajetan erwählt. Der übrige Teil ist in 4 Abschnitte gegliedert. Die Artikel 3 bis 21 enthalten die „Ordnung der Meister“, 22 bis 40 die „Ordnung der Brauknechte“, 41 bis 49 die „Ordnung der Lehrjungen“ und 50 bis 59 die „Ordnung der Brauherren“.

Ihre Bestimmungen seien, nach dem natürlichen Ausbildungs-gang gegliedert, im folgenden kurz zusammengefaßt.⁴⁵⁾

Die „Ordnung der Lehrjungen“ enthält in 9 Artikeln die Bestimmungen über das Aufdingen, die Lehrzeit und das Frei-

sagen sowie Vorschriften über das Verhalten des Lehrjungen gegenüber Meister und Brauknecht.

Jeder, der das Handwerk erlernen wollte, hatte zunächst seinen Geburtsbrief, der ihn als ehelich geboren auswies, vorzubringen und sich mit zwei ehrbaren Meistern, dem Haupt- und dem Nebenbürgen, die mit 32 fl für ihn gutstanden, dem Handwerk vorzustellen. Im Falle unehelicher Geburt wurde, wie die Handwerksprotokolle zeigen, vom Lehrling ein „Legitimationsbrief“ verlangt, kraft welchem er vom Makel der Unehelichkeit befreit war und „gleich andern ehelich Geborenen geachtet und gehalten werden konnte“. Die Aufdingungsgebühr betrug 6 fl, bei Meistersöhnen die Hälfte, und 2 Viertel Wein für die Brauknechte (Art. 41).

Das „Aufdingen“, die Aufnahme eines Lehrlings oder „Pueben“, erfolgte in der Regel vor versammeltem Handwerk am Jahrtag, konnte aber auch auf „Extra-Conferenzen“ oder, wie besonders seit dem 19. Jahrhundert, schriftlich vorgebracht werden. Jede Aufdingung wurde unter Angabe des Lehrherrn und meist mit allen Personaldaten des Lehrlings, seines Alters und Geburtsortes sowie mit Name, Stand und Wohnort der Eltern in den Handwerksprotokollen verzeichnet, so daß gerade diese Eintragungen von besonderem Quellenwert für den Einzugsbereich der obersteirischen Zunft und für Untersuchungen zur Herkunft und sozialen Struktur dieser Handwerksgruppe sind.

Die Lehrzeit betrug 2 Jahre (Art. 42); sie durfte unter keinen Umständen gegen Geld verkürzt werden (Art. 44). Kein Braumeister durfte gleichzeitig zwei Lehrjungen halten, erst im zweiten Jahre konnte er probeweise einen zweiten anmelden, der aber erst nach der Freisagung des ersten aufgedingt werden konnte (Art. 46). Brauherren, die ihr Gewerbe ohne Braumeister ausübten, durften keine Lehrjungen halten (Art. 44). Bei Meistersöhnen konnten Aufdingung und Freisagung gleichzeitig erfolgen, doch durfte vom Vater dann zwei Jahre hindurch kein anderer Lehrjunge gedingt werden (Art. 47).

Entwich ein Lehrjunge während der Lehrzeit ohne begründete Ursache, so waren die verbürgten 32 fl verfallen. Sprachen erhebliche Gründe gegen die Fortsetzung der Lehrzeit bei einem Meister, starb dieser oder trat er aus dem Handwerk aus, so war dies den Bürgen zu melden, die nach Prüfung der Sachlage dann allenfalls beim Handwerk um die Zuweisung eines neuen Lehrherrn einkommen konnten. Bei Vergehen des Lehrjungen gegen seinen Lehrherrn, gegen die Sittlichkeit oder die Gesetze sollten die Lehrjahre null und nichtig und derselbe mit Verbürgung der 32 fl neuerlich zur Lehrzeit verpflichtet sein (Art. 42).

Der Lehrjunge wohnte im Hause des Meisters, das er ohne Erlaubnis nicht verlassen durfte. Vor allem war ihm bei Verlust seiner

Lehrjahre ungebührliches Verhalten gegen „Weibsbilder“ untersagt (Art. 43). Den Brauknechten hatte er gebührende Ehrerbietung und Gehorsam zu zeigen; diese wiederum waren angewiesen, auf das gute Verhalten des Lehrjungen zu achten, ihn bei Verfehlungen zu-rechtzuweisen und im Wiederholungsfalle dem Meister zur Bestrafung zu melden (Art. 49).

Hatte ein Lehrjunge in Ehren ausgelernt, so war er dem Handwerk vor offener Lade zum Freisagen vorzustellen, worauf ihm gegen eine Taxe von 1 fl 4 β der Lehrbrief auszufertigen war. Für die Freisprechung selbst war eine Freisagungsgebühr von 6 fl, ein Einschreibgeld von 24 Kr. und den Brauknechten 2 Viertel Wein zu bezahlen. Bei Meistersöhnen war die Gebühr auf 3 fl ermäßigt, es sei denn, Aufdingung und Freisagung erfolgten gleichzeitig. Wie das Aufdingen wurde auch das Freisagen der Lehrjungen in den Handwerksprotokollen namentlich verzeichnet. Es war dem Willen des Freigesagten anheimgestellt, ob er bei seinem Meister weiterarbeiten oder einen neuen Arbeitsplatz suchen wollte (Art. 42). Auf jeden Fall durfte er in den nächsten zwei Jahren nur bei einem Meister, nicht aber bei einem Brauherrn eintreten, damit er vorerst an notwendiger Erfahrung gewinne (Art. 48). Seinem Lehrherrn schuldete er auch weiterhin gebührenden Respekt und ehrenvolle Nachrede (Art. 45).

Die „Ordnung der Brauknechte“ regelte in 19 Artikeln die Arbeitsbedingungen der gelernten Gesellen, wie Eintritt und Austritt bei einem Meister, ihre Verantwortlichkeit und Entlohnung, Arbeitsrechtliches sowie die Mitgliedschaft und die Verpflichtung gegenüber der Zunft.

Der Brauknecht konnte nur gegen Vorweis seines „Abschieds“ bei einem Meister oder Brauherrn in Dienst treten. Damit war die Kontrolle gegeben, daß er seinen letzten Arbeitsplatz ordnungsgemäß verlassen hatte (Art. 22). Der vereinbarte Arbeitsantritt mußte bei sonstiger Straffälligkeit eingehalten werden (Art. 40). Dem Brauknecht stand zunächst eine 14tägige Probezeit zu. Hernach mußte er sich, je nach Wunsch seines Herrn, auf mindestens ein Viertel- oder ein halbes Jahr verpflichten. War die gedingte Zeit um, so hatte der Meister oder Brauherr mit ihm abzurechnen und ihn gegen Erteilung eines Arbeitszeugnisses, des sogenannten „Abschieds“, gutwillig zu entlassen (Art 37 und 58). Der Wochenlohn wurde „je nach Verdiensten oder Verrichtung“, ob die Arbeit groß oder klein, berechnet (Art. 38). Die Auszahlung erfolgte nach Wunsch wöchentlich oder monatlich (Art. 39). Unter strenger Strafe stand, einen Brauknecht bewegen zu wollen, seinem Herrn nicht um die gesetzte Besoldung zu arbeiten, also in einem Beschwerdefall unter Umgehung der Zunft und der politischen Obrigkeit selbst den Richter zu spielen (Art. 34).

Einem Brauknecht, der trotz genügender Arbeit feierte und nicht arbeiten, vielmehr auch andere zum Feiern verleiten wollte, sollte, „damit er genuessam feyren möge“, das Handwerk auf ein Vierteljahr niedergelegt werden (Art. 29). Brauknechte, die aus Trotz gegen eine Strafe zum Nachteil ihres Herrn vorzeitig aus dem Dienst treten wollten, machten sich nicht nur neuerlich straffällig, sondern waren bis zur Austragung der Sache auch andernorts von jeder Arbeit ausgesperrt (Art. 36).

Der Brauknecht war seinem Herrn für seine Arbeit und sein Tun und Lassen verantwortlich. Für Veruntreuungen war er ersatzpflichtig; auch ein allfälliger Hehler machte sich dabei in gleicher Weise strafbar (Art. 23). Wurde aus Unachtsamkeit oder vorsätzlich das Malz verdorben, so hatten die Verantwortlichen den Schaden zu ersetzen (Art. 31 und 32). Der Brauknecht durfte nicht ohne Erlaubnis seines Herrn aus dem Hause gehen oder von einem andern dazu verleitet werden (Art. 24). Das Spielen um Geld oder Geldeswert war verboten (Art. 33).

Schied ein Brauknecht von seinem Arbeitsplatz, so hatte er, was namentlich beim Weggang von einem Brauherrn in Betracht kam, den seinerzeit übernommenen „Brauzeug“ ordnungsgemäß vor Zeugen zu übergeben. Zeigten sich dabei Schäden, die durch sein Verschulden verursacht worden waren, so war er ersatzpflichtig. In einem solchen Falle konnte ihm der „Abschied“ solange vorenthalten werden, bis der Schaden wieder gutgemacht war (Art. 30). Kein Brauknecht sollte seinem ehemaligen Meister oder Herrn durch abfällige Äußerungen einen neuen Gesellen abzureden versuchen (Art. 28).

Auch die Brauknechte waren Mitglieder der Zunft. Sie hatten allen Ladungen derselben bei Strafe eines Wochenlohnes unverzüglich Folge zu leisten (Art. 25). An Mitgliedsbeiträgen war jeden Sonntag 1 Pfennig, der sogenannte Wochenpfennig, für die Zunftlade zu bezahlen (Art. 26). War ein Brauknecht ohne Meister oder Brauherrn, so wurde ihm, wenn er während dieser Zeit durch Krankheit oder Unfall in Not geriet, eine Unterstützung gewährt, die jedoch nach Möglichkeit wieder rückerstattet werden mußte (Art. 27).

Die „Ordnung der Meister“ umgrenzte in 19 Artikeln die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte der Meisterschaft und nahm eingehend auf den Schutz des Gewerbes gegen innere und äußere Konkurrenz bedacht, sie legte aber auch die Organisation der Zunft und die Verpflichtungen fest, die ihr gegenüber bestanden.

Wollte ein Brauknecht Meister werden, so mußte er vorher zwei Jahre hindurch bei verschiedenen ehrlichen Meistern gearbeitet und „sich geschickt gemacht haben“; andernfalls hatte er 12 Taler für die Wanderschaft zu bezahlen (Art. 3). Erst dann konnte er sich vor dem Handwerk zur Meisterprüfung melden. Dabei wurde er von

den Zechmeistern geprüft, ob er „in allen Stuckhen genug erfahren und kundig seye“, im besonderen, wie lange die Gerste im Wasser weichen und auf der Malztenne wachsen muß, wie lange das fertige Malz zu dörren hat und wie es richtig in der Mühle gebrochen wird. Hatten Meister und Zechknechte die Meisterstücke beschaugt, dann konnte er daraus das Meisterbier machen. Der Brauknecht wurde nun gegen Erlegung der Meistertaxe in der Höhe von 32 fl und 24 Kr. Einschreibgebühr „für einen ehrlichen und redlichen Meister“ erkannt und in das Handwerk incorporiert. Er war nun berechtigt, in seiner Braustatt Brauknechte und Lehrjungen zu halten (Art. 4). Wollte ein Braumeisterknecht ein Brauhaus kaufen oder pachten, so hatte er dies vorher beim Zechmeister anzumelden, damit nicht ein anderer Meister hinterrücks ausgekauft oder seiner Pacht entsetzt würde (Art. 10).

Besitzer von Brauhäusern, die das Braugewerbe nicht selbst gelernt hatten, hießen „Brauherren“. Auf sie ist in der „Ordnung der Brauherren“ Bezug genommen. Die meisten ihrer Artikel gelten aber ebenso für die Braumeister und behandeln das Verhältnis zu den Brauknechten. Sie seien daher hier mit der Ordnung der Meister in einem behandelt. Auch der Brauherr war incorporiert, bezahlte aber den doppelten Jahresbeitrag eines Meisters, also 1 fl 4 B (Art. 6 und 50). Das Handwerk hatte ihm und nach seinem Tode seiner Witwe zum Betrieb des Gewerbes einen wohlgelehrten Brauknecht zu stellen (Art. 50 und 51). In der Praxis wurde jedoch Wert darauf gelegt, daß der Brauherr selbst die erforderlichen Gewerbskenntnisse nachholte. Wollten ein Brauherr oder seine Erben das Brauhaus verkaufen, so mußte es zuvor dem Handwerk angeboten und einem Zunftgenossen das Vorkaufsrecht gelassen werden, falls er dafür dasselbe wie ein sonstiger Käufer zu zahlen bereit war (Art. 51). Es war unstatthaft, daß jemand mehr als ein Brauhaus in Besitz hatte, damit nicht einem andern gelernten Meister das Brot entzogen würde (Art. 52).

Besonderes Gewicht war in den Ordnungen auf die Hintanhaltung unlauterer und eigennütziger Konkurrenz und auf das gute Einvernehmen zwischen den Meistern untereinander und mit ihrem Gesinde gelegt. Die Meister sollten sich nicht gegenseitig in ihren Einkäufen behindern (Art. 9) oder gar zum Schaden eines andern Fürkäufe mit der Gerste betreiben (Art. 15). Herrschte im Lande Getreidemangel, so sollte das Bierbrauen gemäß den landesfürstlichen Verordnungen teilweise oder zur Gänze eingestellt werden (Art. 53). Jeder Brauer sollte sein Bier in guter Qualität und zu gleichem Preis herstellen (Art. 8). Es war unstatthaft, daß ein Meister zum Schaden des andern sein Bier den Wirten und andern Käufern selbst zustellte (Art. 17). Die Einfuhr fremden Biers in die Steiermark war bei Strafe

der Konfiskation allgemein untersagt (Art. 15). Zur Besorgung des Braugeschirrs war jedem Besitzer eines Brauhauses die Haltung eines ledigen Bindergesellen gestattet (Art. 18).

„Gute Manneszucht und ehrsame Haushaltung“, Friedfertigkeit, Verträglichkeit und Arbeitseifer waren die Tugenden, die von Meistern und Brauherren erwartet wurden (Art. 54).

Die wichtigste Hilfe eines Brauereibesitzers war ein tüchtiger Brauknecht. Ein solcher war immer sehr gesucht und es waren daher Vorkehrungen notwendig, daß daraus kein Mißbrauch entstand. So waren alle Überzahlungen des allgemeinen Lohnes sowie lockende Anwerbungen durch geheime Geschenke oder gute Worte bei Strafe untersagt (Art. 9 und 55). Bei gegenseitigen Beschwerden, die nicht auf kurzem Wege bereinigt werden konnten, war das Handwerk zu gerechter und rascher Abhilfe verpflichtet (Art. 56 und 57).

Dem scheidenden Brauknecht hatte der Meister oder Brauherr ohne Verzug den gewünschten Abschiedsbrief auszufertigen. Andererseits durfte kein Brauknecht eingestellt werden, der nicht seinen „Abschied“ vom vorigen Arbeitsplatz vorweisen konnte (Art. 58).

Abschließend seien noch die allgemeinen Bestimmungen der Ordnung hinsichtlich der Zunft zusammengefaßt.

Das Privileg von 1720 anerkannte den Status quo der in Obersteier befindlichen „so wohl altherrschafftlichen alß anderen rechtmäßigen und mit gelehrnten, auch in dieser Zunft einverleibten Braumeistern versehenen Bräuhausern und Werckhstättten“. Die Errichtung neuer Werkstätten hingegen wurde, als unter die *regalia principis* gehörig, an eine landesfürstliche Genehmigung gebunden. Pfuscher, Frötter und Störer aber sollten künftighin über Anrufen des Handwerks von der Ortsobrigkeit abgestellt und bei nochmaligem Betreten durch Beschlagnahme des Brauzeugs, Bieres und Malzes bestraft werden (Art. 20 und 53). Strafbar war auch der Meister, der einen solchen Störer nicht anzeigte, und der Brauknecht, der länger als 14 Tage bei ihm in Arbeit gestanden. Wohl aber stand das Brauen für den eigenen Hausbedarf jedermann frei (Art. 13).

Es war demnach jeder Braumeister oder Brauherr in Obersteiermark, mit Ausnahme des Brauers in Frohnleiten, verpflichtet, sich bei der Zunft einzukaufen, widrigenfalls ihm sein Handwerk gesperrt wurde (Art. 14). Er mußte jedoch seine Brauereigerechtsame durch entsprechende Urkunden oder Atteste erhärten. Eine Incorporierung als Meister war nur gegen Vorweisung des Lehrbriefes möglich (Art. 13).

Standort der Hauptlade war Leoben. Mit der Geschäftsführung waren 2 Zechmeister beauftragt, der Oberzechmeister mußte aus den Leobner Braumeistern, der Unterzechmeister aus der Reihe der übrigen Zunftgenossen gewählt werden. Beide besaßen einen Schlüssel

zur Zunftlade, die sie also nur gemeinsam öffnen konnten. Sie hoben am Jahrtag die Gefälle und Gebühren ein und hatten über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen (Art. 11 und 59).

Meister und Knechte hatten den Ladungen zu den Handwerksversammlungen oder in persönlichen Angelegenheiten Folge zu leisten oder eine begründete Entschuldigung vorzubringen (Art. 12). Unentschuldigtes Fernbleiben war strafbar (Art. 7). An Zunftbeiträgen hatte am Jahrtag ein Meister jährlich 6 ß, den sogenannten Jahresschilling, ein Brauherr das Doppelte, die Brauknechte aber den Wochenpfennig zu entrichten (Art. 6). Die Jahrtage sollten mit gebührendem Anstand begangen werden. Wer zum Kirchgang oder vor offener Lade in beraushtem Zustande erschien, wurde bestraft (Art. 21). Alle von der Zunft ausgestellten Urkunden mußten mit dem Handwerksinsigel gefertigt werden (Art. 19).

Die Zunft war auch soziale Institution und als solche bedacht, erkrankten Meistern, Gesellen und Lehrjungen Unterstützung zu gewähren (Art. 27 und 59). Ihre Lebensgemeinschaft sollte aber auch noch in den Tod hinein bekräftigt werden. Starb ein Mitglied, gleichgültig, ob Meister, Meisterin, Brauknecht oder Lehrjunge, so hatten ihm alle das letzte Geleite zu geben. Der verstorbene Meister wurde von den Knechten zu Grabe getragen und das Handwerk ließ ihm ein gesungenes Amt halten (Art. 16). Allgemein wurde aller verstorbenen Zunftgenossen auch beim Seelenamt an den Festtagen der Zunftpatrone gedacht (Art. 1).

Die Handwerksprotokolle

Legte die Handwerksordnung die allgemeinen Normen, die Richtlinien und den Rahmen für das handwerkliche und zünftische Leben fest, so spiegeln die Handwerksprotokolle die Praxis, das Handwerk in seiner Zeit und innerhalb des Innungsbereiches wider. Dabei wird zu beachten sein, daß sich gegenüber der Zunftordnung gewisse Modifizierungen auch noch durch das Handwerks-Generale vom 21. Juni 1732 ergaben, das zur Abstellung verschiedentlich eingerissener Mißstände das Zunftwesen auf allgemein verbindliche Grundlagen stellte.⁴⁶⁾

Die Protokolle liegen in zwei Bänden geschlossen für die Zeit von 1720 bis 1818 vor. Sie brechen noch vor Ende des 2. Bandes ab. Ob für die folgende Zeit ein neuer Band angelegt wurde oder ob es fortan nur bei Konzepten verblieb, die verloren gegangen sind, konnte nicht ausgemacht werden. Die beiden Bände sind heute in das Stadtarchiv Leoben des hiesigen Landesarchivs eingeordnet. Der erste Band umfaßt die Zeit von 1720 bis 1769,⁴⁷⁾ der zweite die Jahre

1770 bis 1818.⁴⁸⁾ Ursprünglich waren die Protokolle vom Oberzechmeister verwahrt worden. 1766 wurde beschlossen, daß sie ständig in der Zunftlade versperrt sein müßten, während der Oberzechmeister nur die Verhandlungsniederschrift über das laufende Geschäftsjahr bei sich hatte. Wurde eine Einsichtnahme in alte Verhandlungsgegenstände notwendig, so mußte der auswärtige Zechmeister auf Kosten der anrufenden Partei zur Öffnung der Lade nach Leoben geholt werden.⁴⁹⁾

Die Protokolle enthalten die Niederschriften über die Verhandlungen der Jahrtage und der Extra-Zusammenkünfte; in den letzten Jahrzehnten erscheinen im wesentlichen nur mehr die persönlichen und schriftlichen Aufdingungen, Freisprechungen und Meisteraufnahmen verzeichnet.

Nach Artikel 2 der Zunftordnung hatte jährlich eine Hauptzusammenkunft der incorporierten Meister, Brauherren und Brauknechte in Leoben, dem Sitz der Hauptlade, stattzufinden. Diese „Ordinari Jahres- und Hauptversammlung“, der „Gewöhnliche Jahrtag“, das „Versammelte Handwerk“, der „Gewöhnliche Handwerksjahrtag“ oder wie diese Jahreshauptversammlungen der Zunft sonst genannt wurden, wurde in den beiden ersten Jahrzehnten stets im Monat Oktober abgehalten. 1740 wurde beschlossen, den Jahrtag künftighin auf den Montag oder Dienstag nach Hl. Dreikönig festzusetzen.⁵⁰⁾ 1756 wurde er „wegen der Bieraufschlagszahlungen“ jedoch wieder in den Monat Oktober verlegt,⁵¹⁾ 1761 aber fand man, daß es bequemer sei, den Jahrtag doch nach Hl. Dreikönig zu halten, da zu dieser Zeit jeder Braumeister leichter von seinen Hausgeschäften abkommen könne.⁵²⁾ Er wurde daher wieder auf Dienstag nach Hl. Dreikönig festgesetzt. Dabei ist es künftighin im wesentlichen geblieben. Die Hauptzusammenkunft dauerte in der Regel einen Tag, nicht selten fand aber auch eine „Continuatio“, eine Fortsetzung am zweiten Tag, statt.

Natürlich war der Jahrtag nie vollzählig besucht, auch der späteren Vorschrift, zumindest alle 2 Jahre bei der Hauptversammlung zu erscheinen, wurde kaum von einem Meister Folge geleistet. Wo mehrere Meister an einem Ort ansässig waren, wurde gewöhnlich untereinander abgewechselt.

Die Ansage der Jahrtage erfolgte in der Regel durch den Leobner Stadtboten, dem dafür ein jährlicher Botenlohn ausgeworfen war. Er ging laut Botenregister die einzelnen Zunftgenossen ab, und jeder hatte durch Unterschrift bekanntzugeben, ob er beim Jahrtag erscheinen werde. Blieb er dann trotzdem ohne erhebliche Ursache aus, so war er doch verpflichtet, das Mahlgeld zu entrichten.⁵³⁾

Neben den gewöhnlichen Jahrtagen fanden je nach Notwendigkeit auch „Extra-Versammlungen“, „Extra-Konferenzen“, „Kleine

Extra-Handwerke oder Zusammenkünfte“, „Particular-Versammlungen“ oder „Conferenzen“ statt, die in der Regel nur von denen besucht wurden, die ein unmittelbares Interesse am Gegenstand der Verhandlungen hatten. Meist handelte es sich dabei um Aufdingungen oder Freisagungen außer der Reihe oder um irgendwelche Streit-sachen oder Beschwerden, die vor Zusammentritt des Jahrtages erledigt sein wollten.

Die Jahrtage sind nun nach einem gewissen Schema protokolliert. Zunächst werden alle Anwesenden verzeichnet. Daran schließt sich die Rechnungslegung durch die Zechmeister, die Detaillierung der Einnahmen, wie der Empfänge an Aufding-, Freisag- und Einkaufsgeldern, Jahresschillingen, Wochenpfennigen und sonstigen Umlagen, und anschließend die Aufgliederung der Ausgaben. Hernach werden Resignierung und Neuwahl der Zechmeister vermerkt. Den Abschluß bildet die Niederschrift allfälliger Klagen und Verhandlungen.

Da die Leobner Hauptlade für ganz Obersteier zuständig war, ja ihre Einflußnahme bis 1811 sich auch auf die unteren Landesteile erstreckte, bilden die Handwerksprotokolle eine für das Braugewerbe der gesamten Steiermark zuständige Quelle. Ihr Aussagewert für die Aufdingung und Freisagung der Lehrjungen, die mit weitgehenden persönlichen Daten verzeichnet sind, wurde bereits gewürdigt.⁵⁴⁾ Da auch jede Meisteraufnahme einzeln und namentlich protokolliert ist, vermitteln sie, zumindest für den Zunftbereich der Obersteiermark einen geschlossenen Überblick über die Braumeister und Brauherrn dieses Gebietes und werden namentlich dort, wo die örtlichen Quellen versagen, mit großem Nutzen herangezogen werden, aber in dieser Hinsicht auch für die übrige Steiermark zahlreiche Anhaltspunkte bieten.⁵⁵⁾

Zu diesen Aufschlüssen personeller Art, für welche die Protokolle entschieden am ergiebigsten sind, treten noch manche Einzelheiten aus dem praktischen Leben der Zunft, wenn auch weniger reichhaltig, als man es erhoffte.

Den ergiebigsten Quellenniederschlag enthalten hier noch die Verhandlungen und Streitigkeiten, die sich bei der Einrichtung neuer Brauhäuser und aus wirklicher oder vermeintlicher Konkurrenz ergaben. Da liefern die Ansuchen und Einsprüche oft das meiste Material zur Brauereigeschichte eines Ortes, denn die Eindämmung und Unterbindung nachteiligen oder unlauteren Wettbewerbes bilden ein Hauptanliegen der zünftischen Verhandlungen. Das Handwerk war ja verpflichtet, jedem Zunftgenossen, der Klagen und Beschwerden vorzubringen hatte, nach Möglichkeit an die Hand zu gehen und dem Übel abzuhelpfen. Da sind das vielbeklagte „Ins Gey gehen“, das Eindringen in fremde Absatzgebiete, aber auch der unlautere Wett-

bewerb im eigenen Bereich, das „Herumgehen, Anloben und Anfaulen“ des eigenen Bieres bei Wirten und Bierzäpfeln, die Herabsetzung fremder Erzeugnisse, die „Schleyderei“ durch Unterbietung der üblichen Preise, die Zurücknahme sauer gewordenen Bieres oder die kostenlose Draufgabe eines 11. Eimers oder Fasses, die Belieferung bereits verschuldeter Wirte oder der Bierhandel der Fuhrleute, die oft genug ein Faß von anderswoher aufgeladen hatten. Das in fremde Reviere eingeführte Bier sollte durch den Gerichtsdienner beschlagnahmt, die Fässer eingeschlagen oder an die Spitäler abgegeben werden. Enthielt sich ein Meister trotz mehrfacher Vermahnung solcher Praktiken nicht, so war seinem Brauknecht zu schreiben, daß er beim Handwerk für unehrlich erklärt werden würde, falls er bei einem solchen Meister länger in Arbeit verbliebe.⁵⁶⁾ Nur für den Eigenbedarf war der Einkauf auch von auswärts her erlaubt. Erst das Bieraufschlagspatent vom 10. November 1773 hat den freien, ungehinderten Bierverkauf in der Steiermark gestattet.⁵⁷⁾ Klagen dieser und ähnlicher Art füllen viele Seiten der Zunftprotokolle. Meist wurde dabei auch obrigkeitliche Assistenz angesprochen, entsprechenden Akten wird also auch bei den übergeordneten Instanzen nachzuforschen sein.

Ein besonderes Anliegen der Zunft war auch der Kampf gegen die Steinbierbrauer, bei denen man, als ihre gänzliche Abschaffung nicht zu erreichen war, streng darauf achtete, daß sie ihr Bier nicht nach der Art des Kesselbieres zubereiteten und in der Sudpfanne brauten, sondern sich an Hafermalz und an das Erhitzen der Würze durch heißgemachte Steine hielten und ihr Getränk zu einem entsprechend niedrigeren Preis verkauften. Es gibt hier Eingaben allgemeiner wie persönlicher Art.

Gelegentlich werden auch Klagen gegen einen entlaufenen Lehrling oder einen pflichtvergessenen Brauknecht oder unsittliche Verfehlungen derselben behandelt. Nur selten sind Beschwerden von Lehrlingen, die von ihren Meistern „zu sträfflich gehalten und zum öftern ungebührlich mit Schlägen tractiert wurden“, bis vor das Handwerk gelangt. Der Meister wurde zunächst schriftlich verwarnt, im Wiederholungsfalle konnten die Bürgen des Lehrlings diesen zu einem andern Meister in die Lehre geben.⁵⁸⁾

Breiteren Raum nimmt naturgemäß noch der Bieraufschlag und seine Einhebung ein. Es kommt wiederholt zu Klagen, daß die Zunft zu wenig gegen diesen einschreite oder zumindest auf seine Ermäßigung bedacht sei. Nur ganz vereinzelt kommen, meist im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Preisunterbietungen, auch die Bierpreise zur Sprache.

Äußerst dürftig ist leider, was den Protokollen über Gepflogenheiten, Bräuche und Eigenheiten der Zunft zu entnehmen ist. Wir

erfahren, daß ungelernte Knechte „Schrolle“ genannt werden und kein Braumeister einen solchen halten durfte.⁵⁹⁾ Einmal erscheint die Klage, daß ein Schrolle in Aussee mit „weiß fliegendem Hut“ herumgehe,⁶⁰⁾ ein andermal wird die Ermächtigung ausgesprochen, einem Schrollen, der einen Furfleck trage, diesen auf offener Straße abzunehmen.⁶¹⁾ Das sind also offensichtlich Hinweise auf spezifische Kleidungsstücke der Brauknechte, die nur diesen vorbehalten waren. Für die Zustellung des Bieres wurde den Knechten das „Pallgeld“, 1 Kreuzer pro Eimer, bewilligt.

Auch zum Leben und Treiben des Jahrtages finden sich kaum nähere Details. Lediglich aus den Ausgabenposten lassen sich gewisse Umrisse gewinnen. Der Versammlungsort war das Brauhaus des jeweiligen Oberzechmeisters. Beim Zug zum und vom Festgottesdienst wurde das Handwerk von Spielleuten begleitet. Für das Festmahl wurde von allen, die ihre Teilnahme zugesagt hatten, ein Mahlzeitgeld eingehoben. Den Knechten und Lehrlingen schoß man ein kräftiges „Trinkgeld“ zu, auch gegen Köchin und Dienstmägde zeigte man sich nicht knauserig und der Armen der Stadt wurde mit einem Almosen gedacht. Kam es zur Wahl eines neuen Oberzechmeisters, so wurde die Zunftlade nun in sein Haus übertragen und dem fröhlichen Zug „über die Gasse geegigt“; die „Frau Mutter“ aber, die Frau des Oberzechmeisters, erhielt einen Dukaten als Einstandsgeld. Nicht selten mag es beim Jahrtag zu hoch hergegangen und Sperrstunde — die „Bierglocke“ — und Nachtruhe außer acht gelassen worden sein. Jedenfalls sind fast immer auch Gelder an die Torsperrer und den Gerichtsdienner fällig. Einmal erscheinen 4 fl 10 Kr. für den „Johannisseggen“ ausgeworfen⁶²⁾ und 1745 wird vom Stadtpfarrer eine neue St. Floriani-Statue verlangt.⁶³⁾

Unter den Ausgabenposten, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergaben, seien die üblichen „Regale“ hervorgehoben, die für den Kanzler oder die Regierungskanzlei in Graz notwendig waren, wie Gemen, Federwildbret oder ein Faß Bier, „damit die geringen Dukaten besser gezogen haben“.

Damit aber sind die Aussagen über zünftische Gepflogenheiten ziemlich erschöpft. Irgendwelche zusammenhängende Beschreibungen oder Anweisungen fehlen.

Nach Art. 1 des Handwerksgenerales von 1732 mußten alle Handwerkszusammenkünfte bei der Ortsobrigkeit angemeldet und in Gegenwart eines von dieser verordneten Commissarius, der aus der Reihe der Magistratspersonen bestimmt wurde, abgehalten werden. Später erscheint auch noch ein rechtskundiger Aktuar beigezogen. Das Handwerk verwahrte sich aber dagegen, auch dem Commissar einen Schlüssel zur Zunftlade einzuhändigen.⁶⁴⁾

Der Oberzechmeister, auch inwendiger Zechmeister, Zechvater oder 1. Zunftvorsteher genannt, und der auswärtige, Mit- oder Unterzechmeister pflegten zwar jedes Jahr ihre Ämter niederzulegen, wurden jedoch in der Regel mehrere, meist 3 Jahre hindurch wiedergewählt; aber auch wesentlich längere Amtszeiten sind nicht selten. Für das Amt des Oberzechmeisters kam ohnehin immer nur einer der beiden Leobner Braumeister in Betracht. Die Wahl erfolgte durch Stimmenmehrheit, die Gewählten wurden angelobt und erhielten sodann die Schlüssel zur Zunftlade und Kasse eingehändigt. Während dem Oberzechmeister die Fertigungsgelder zustanden, wofür er nur das Wachs und die Siegelkapsel beizustellen hatte, wurden dem auswärtigen Zechmeister seine Spesen aus der Zunftlade vergütet.⁶⁵⁾

Jeder Zunftgenosse war zur Respektierung der Hauptlade und ihrer Vorsteher verpflichtet, jedes nachteilige Reden und „Scallieren“ gegen diese wurde geahndet und mußte vor offener Lade abgebeten werden. Das soll nicht heißen, daß man mit seiner Meinung zurückhielt, und wiederholt wurde von den Mitgliedern „besserer Schutz und Manutenierung“ der Handwerksfreiheiten durch die Zunft verlangt.

Was an „Wichtigem und Nachdenklichem“ vor dem Handwerk verhandelt wurde, durfte nicht nach außen mitgeteilt werden, damit daraus nicht Nachteil, Präjudiz und Schaden entstünde.⁶⁶⁾ Es sollte auch jeder Meister und Brauherr die Höhe seines Einkaufsgeldes, das in der Praxis nach den persönlichen Verhältnissen, wie Alter, Geschäftsgang oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Umständen abgestuft wurde, zur Vermeidung „übler Consequenz“ für sich behalten, um nicht den Neid weniger Begünstigter zu erregen.⁶⁷⁾

Trotzdem also die Leobner Handwerksprotokolle die verschiedenen Seiten des gewerblichen und zünftischen Lebens der Bierbrauer nur sehr unterschiedlich widerspiegeln, verdienten sie infolge ihres allgemeinen Charakters und ihrer Bezogenheit auf das Braugewerbe des ganzen Landes doch, daß im Rahmen dieser Mitteilungen auf ihren Quellenwert aufmerksam gemacht wird. Sie ergänzen die ohnedies meist nur äußerst spärlich und fragmentarisch überlieferten Akten dieses Handwerks in den einzelnen Stadt-, Markt- und Herrschaftsarchiven sowie die einschlägigen Aktenbestände der Landschaft, der Regierung und der mittleren politischen Behörden in nützlicher Weise und sollten für ihre Gewerbegruppe künftighin bei keiner Ortsgeschichte mehr außer acht gelassen werden.

Anmerkungen:

¹⁾ J. Zahn: Codex Diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Urbar der Besitzungen des Bistums Freising in Krain, Niederösterreich, Steiermark und Tirol. 1160. Fontes Rerum Austriacarum 2/36, S. 18: Tres taberne, de unaquaque ceruisia sex modii avene. — Der Dienst

erklärt sich hier wohl nicht aus dem Schankrecht als solchem, sondern, wie die ausdrückliche Bezugnahme auf das Bier zeigt, aus dem Umstande, daß auf den Tavernen selbst-erzeugtes Bier ausgedient wurde.

- ²⁾ Fritz Popelka: *Schriftdenkmäler des steirischen Gewerbes*, I. Bd., Graz 1950. Urk. Nr. 1 ddo. (1275) I 26, Wien.
- ³⁾ Urk. Nr. 1295 ddo. 1287 II 18, St. Lambrecht. STLA.
- ⁴⁾ Urk. Nr. 1560 ddo. 1298 IX 7, Frauenburg. STLA.
- ⁵⁾ Urk. Nr. 1667b ddo. 1304 IX 21, Murau; Urk. Nr. 2373e ddo. 1348 XII 13, Murau, und Urk. Nr. 2967a ddo. 1366 X 25, Murau. STLA.
- ⁶⁾ Urk. Nr. 2049a ddo. 1333 VII 24, Lobming. STLA.
- ⁷⁾ Archiv Pürgg 1/1, Urbar vom Jahre 1355, fol. 18': „Hie stet daz Malcz, da man pir ausz-prewen schol nach Marggrafz geschaeft“.
- ⁸⁾ F. Popelka, l. c., Urk. Nr. 15 und 16 ddo. 1347 IX 15, Bruck a. d. Mur. Copien nach Land-schaftl. Privilegienbuch, fol. 198' und 344. STLA.
- ⁹⁾ Vgl. dazu die Zusammenstellungen bei H. Pirchegger: „Das steirische Bier im Mittel-alter“. *Bll. f. Heimatkunde*, 17. Jg., 1939, S. 69—72. — Wichtige Ergänzungen hiezu bringen die Liechtensteinischen Urbare des 14. Jhs. (ca. 1365, ca. 1380 und 1396) und jenes von 1464 (Originale im Staatsarchiv Trebon, CSR, Mikrofilmaufnahmen im STLA.), das Urbar der Pfarre Pürgg vom Jahre 1355 (A. Pürgg 1/1. STLA. Siehe dazu: Ferdinand Tremel: „Die bäuerlichen Verhältnisse in einer obersteirischen Grundherrschaft“. *Bll. f. Heimatkunde*, 16. Jg., 1938, S. 68) und das Urbar des Stiftes Göß von 1459/62 (Original: Cod. Nr. 2788 der Nat.-Bibl. Wien, Copie im A. Göß, Stift, 16/66. STLA. — Eine Arbeit über „Gößler Bier im Mittelalter“ wird von Karl Bracher vorbereitet.)
- ^{9a)} Vgl. dazu noch die Skizze von (E. Kümme): *Steirisches Bier im Mittelalter*. Aus ur-kundlichen Quellen I—III. In: „Tagespost“, Abendblatt ad Nr. 306 vom 14., ad Nr. 307 vom 15. und ad Nr. 309 vom 17. XI. 1879. — H. Pirchegger, l. c. — Leopold Kretzen-bacher: „Bayrisch Bier und steirisches Bier“. In *Steirischer Bauernkalender* 1960.
- ¹⁰⁾ Franz Pichler: *Festschrift „500 Jahre Murauer Braugewerbe. 50 Jahre I. Obermurtaler Brauereigenossenschaft in Murau“*. Murau 1960.
- ¹¹⁾ *Landtagshandlungen 1676/1679*, Bd. 73, fol. 290'.
- ¹²⁾ *Ebenda*, fol. 301'.
- ¹³⁾ *Ebenda*, fol. 327.
- ¹⁴⁾ So A. Murau 102/159a ddo. 1678 III 9, Graz.
- ¹⁵⁾ *Landtagshandlungen 1680/83*, Bd. 74, fol. 8, 99, 104', 114, 119, 129, 159', 254', 307, 312', 322, 351, 356', 383, 451 und 459'.
- ¹⁶⁾ *Landtagshandlungen 1676/79*, fol. 463'.
- ¹⁷⁾ Patent ddo. 1681 IX 23, Graz. Patentenreihe, STLA.
- ¹⁸⁾ *Repräsentation und Kammer (R & K)*, Sach. 138/IV. — A. Haus 164/426, Patente ddo. 1698 IV 22, Graz und 1698 XII 17, Graz.
- ¹⁹⁾ R & K, Sach. 138/IV und 139 mit Hauptresolution ddo. 1703 IV 7, Wien. — Auf das Problem des Zusammenhanges zwischen dem Rückgang des Weinbaues und dem Vor-dringen der Brauhäuser in den mittelsteirischen Weingebieten kann hier nur hingewiesen werden.
- ^{19a)} A. Göß, Stift, 363/542. — Vgl. auch *Expedita* 1708 VII—7, *Copeien* 1708 VII—170 (Akt fehlt) und *Copeien* 1709 IV—26 (Akt fehlt). STLA.
- ²⁰⁾ A. Rothenfels 147/621.
- ²¹⁾ A. Leoben 153/574. — Vgl. auch *Copeien* 1719 IV—106 und VIII—4. STLA.
- ^{21a)} Dipl. Nr. 259 d ddo. 1721 III 27, Graz. Orig. Pgt. STLA.
- ²²⁾ A. Leoben 152/573 fol. 3f. STLA.
- ²³⁾ Die Mariazeller Meister waren bisher nach Wien incorporiert gewesen. R & K, Sach. 139.
- ²⁴⁾ A. Leoben 152/573 fol. 5'.
- ²⁵⁾ A. Leoben 152/573, fol. 122', 130' und 144.
- ²⁶⁾ *Ebenda*, fol. 154'.
- ²⁷⁾ R & K, Sach. 139.
- ²⁸⁾ *Ebenda*.
- ²⁹⁾ *Ebenda*.
- ³⁰⁾ *Ebenda*.
- ³¹⁾ Es ist daher verfrüht, bereits für das 18. Jh. von einer Grazer „Brauereizunft“ zu sprechen. (Fritz Popelka: *Geschichte der Stadt Graz*. II. Bd., S. 651.) — Über „Die Entwicklung der Grazer Brauhäuser“ handelte R. Stöckl, *Bll. f. Heimatkunde*, 29. Jg., 1955, S. 47 ff.
- ³²⁾ R & K, Sach. 139.

- ³³⁾ R & K, 1779—XI—271.
- ³⁴⁾ Ebenda. Akt 1781—VII—126.
- ³⁵⁾ R & K, 1779—XI—271, Akt 1782—XII—300. — A. Leoben 153/574, fol. 74'.
- ³⁶⁾ R & K, 1779—XI—271 wie vorher.
- ³⁷⁾ A. Leoben 153/574, fol. 128.
- ³⁸⁾ Gub. Fasz. 53 ad 17.107—1807. A. Zl. 625—1805 und 5155—1805. — A. Leoben 153/574, fol. 237.
- ³⁹⁾ Gub. Fasz. 53 ad 17.107—1807. — Das Handwerksgenerale ddo. 1732 VI 21, Graz, fol. 5' hatte nur bestimmt, daß die Zünfte ihren Sitz „so vil möglich in grossen Orthen, und zwar sonderlich in unseren lands-fürstlichen mitleydenden Städten und Märckten“ haben sollten.
- ⁴⁰⁾ Ebenda.
- ⁴¹⁾ Ebenda.
- ⁴²⁾ Ebenda.
- ⁴³⁾ Ebenda. — „Bräuer Handwerks-Ordnung für die mit hoher Gubernial-Verordnung vom 2. März 1808, Nr. 4772, bewilligte neue Bräulade in der Hauptstadt Grätz, gestützt auf die von der Bräulade zu Leoben in beglaubter Abschrift mitgetheilten Privilegien dd. Wien den 12. October 1720, wie solche mit den neuesten gesetzlichen Vorschriften bestehen können, und mit hoher Gubernial-Verordnung vom 6. July 1811 Nr. 16.167 auszufertigen anbefohlen worden ist.“ K. K. Kreisamt Grätz am 5. September 1811. — Patentenreihe, STLA., Abt. Bürgergasse.
- ⁴⁴⁾ Orig. Pgt. Lib., 24 Bll., 1 ahgd. S. in Holzkapsel. Heimatmuseum Leoben, Inv.-Nr. 782/4. — Cop. Pap. (1961) als Diplom Nr. 256 i in der Diplomenreihe und im A. Leoben 152/572a. STLA.
- ⁴⁵⁾ Zur Übersicht vgl. auch Franz Edler v. Werner: Besondere Gewerbs- und Handels-Gesetz-kunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Herzogthum Steyermark und Kärnthen nach dem Leitfaden des Graf Barth von Barthenheim'schen Werkes. II. Bd.: Über Polizey-gewerbe, S. 255—304: Bierbrauerey. Graz 1827. Diese Sammlung ergänzt die einzelnen Artikel des obersteirischen Zunftprivilegs nicht nur mit den entsprechenden Bestimmungen der Kärntner Bierbrauerordnung vom Jahre 1752 und der Grazer Handwerksstatuten vom 6. Juli 1811, sondern bringt auch alle wesentlichen Verordnungen bezüglich des Brauwesens in Steiermark.
- ⁴⁶⁾ Patent ddo. 1732 VI 21, Graz. 19 S. Patentenreihe, STLA.
- ⁴⁷⁾ A. Leoben 152/573. 331 beschriebene Blatt, in Leder gebunden.
- ⁴⁸⁾ A. Leoben 153/574. 237 beschriebene Blatt, in Leder gebunden. Mit alphabetischem Namensindex.
- ⁴⁹⁾ A. Leoben 152/573 fol. 300.
- ⁵⁰⁾ A. Leoben 152/573, fol. 142.
- ⁵¹⁾ Ebenda, fol. 238.
- ⁵²⁾ Ebenda, fol. 271'.
- ⁵³⁾ Ebenda, fol. 238.
- ⁵⁴⁾ Seite 49.
- ⁵⁵⁾ Ähnlich umfassende Aufschlüsse für personelle Fragen sind nur noch den Bieraufsichtungs-akten in den Archiven der Landschaft und der Regierung bzw. des Guberniums zu entnehmen.
- ⁵⁶⁾ A. Leoben 152/573, fol. 185.
- ⁵⁷⁾ Patentenreihe, STLA. Patent ddo. 1773 XI 10, Graz, § 21. — Vgl. auch Werner l. c. S. 281 ff.
- ⁵⁸⁾ A. Leoben 152/573, fol. 274.
- ⁵⁹⁾ Ebenda, fol. 169' und 176.
- ⁶⁰⁾ Ebenda, fol. 176'.
- ⁶¹⁾ Ebenda, fol. 329.
- ⁶²⁾ Ebenda, fol. 330'.
- ⁶³⁾ Ebenda, fol. 176.
- ⁶⁴⁾ Ebenda, fol. 226.
- ⁶⁵⁾ Ebenda, fol. 34'.
- ⁶⁶⁾ Ebenda, fol. 62.
- ⁶⁷⁾ Ebenda, fol. 8'.